

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.269.382

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1786/J-NR/2020

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1786/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Insassentelefonie im Strafvollzug“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Geräte wurden bei der Umstellung 2015 gesamt angeschafft? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und Anzahl der Geräte)*

Justizanstalten	Anzahl der Geräte
Eisenstadt	4
Außenstelle Wilhelmshöhe	3
Wien-Josefstadt	28
Schwarzau	11
Gerasdorf	5
Göllersdorf	4
Außenstelle Floridsdorf	3

Hirtenberg	6
Wien-Mittersteig	8
Wiener Neustadt	14
Krems	5
Sonnberg	11
Wien-Simmering	6
Korneuburg	4
Wien-Favoriten	7
Stein	32
St. Pölten	8
Graz-Jakomini	14
Außendstelle Paulustorgasse	5
Graz-Karlau	19
Leoben	11
Klagenfurt	8
Garsten	22
Suben	14
Wels	13
Innsbruck	24
Feldkirch	11
Forensisches Zentrum Asten	9
Gesamt	309

Zur Frage 2:

- Wie viele Geräte sind derzeit gesamt im Einsatz? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Justizanstalten)

Justizanstalten	Anzahl der Geräte
Eisenstadt	7

Außenstelle Wilhelmshöhe	3
Wien-Josefstadt	28
Schwarzau	11
Gerasdorf	8
Göllersdorf	8
Außenstelle Floridsdorf	3
Hirtenberg	9
Wien-Mittersteig	8
Wiener Neustadt	15
Krems	7
Sonnberg	11
Wien-Simmering	11
Korneuburg	7
Wien-Favoriten	9
Stein	32
St. Pölten	14
Graz-Jakomini	20
Außenst. Paulustorgasse	5
Graz-Karlau	22
Leoben	12
Klagenfurt	8
Garsten	24
Suben	14
Wels	13
Innsbruck	26
Feldkirch	11
Außenstelle Dornbirn	3
Linz	12

Asten	19
Ried	11
Salzburg	107
Gesamt	498

Zur Frage 3:

- *Wie hoch waren die Kosten für den Beschaffungsvorgang an sich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*

Für die Beschaffung wurde ein Ausschreibungsverfahren über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) abgewickelt. Es fielen im Jahr 2013 Kosten in Höhe von 26.664,68 Euro an. In der Justizanstalt Garsten mussten erhebliche Verkabelungsarbeiten mit Kosten in Höhe von 18.471,94 Euro durchgeführt werden. In den übrigen Justizanstalten konnte die bestehende Verkabelung weiterverwendet werden. Telefongeräte, Server und allfällige zusätzliche Geräte für die Insass*innentelefonie waren vom Betreiber zu installieren und waren in den Kosten iHv 26.664,68 Euro enthalten.

Zur Frage 4:

- *Wie hoch waren die laufenden Kosten in den Jahren 2015 - 2019 für die Insassentelefonie? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach einzelnen Kostenstellen wie etwa: Betriebs- und Wartungskosten, Reparaturkosten, Telefongebühren, nach Justizanstalten und Jahren sowie Kostenträgern)*

Im Bundesministerium für Justiz bzw. in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen fallen in diesem Zusammenhang keine weiteren laufenden Kosten an.

Zu den Fragen 5 und 20:

- *5. Werden die Kosten der Insassentelefonie an die Insassen verrechnet?*
 - a. Wenn ja, wie wird das berechnet?*
 - b. Wenn ja, was kostet eine Minute?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
- *20. Sind dem BMJ Fälle bekannt, in denen Insassen unter Verwendung der Insassentelefonie über Dritte Geldüberweisungen an andere Insassen veranlasst haben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Jahren 2015 - 2019)*
 - a. Wenn ja, in wie vielen dieser Fälle wurden Ordnungsstrafverfahren eingeleitet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Jahren 2015 - 2019)*

- b. Wenn ja, in wie vielen Fällen lag auch der Anfangsverdacht der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung vor? Bspw. Nötigung eines Insassen durch Mitinsassen etc. (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Jahren 2015 - 2019)*
- 22. Welche Maßnahmen hat das BMJ getroffen um zu verhindern, dass Insassen Telefonwertkarten, erworbenen Telefoncodes oder dergleichen als Geldersatz verwenden?

Die Telefongebühren sind zur Gänze von den Insass*innen zu bezahlen. Diese können nur telefonieren, wenn die Kosten durch ihr jeweiliges Telefonkonto gedeckt sind. Die Buchung auf dieses Konto erfolgt ausschließlich per Gefangenengelderverrechnung (GGV). Überweisungen von Dritten auf ein Telefonkonto eines oder einer Insass*in sind seit der Umstellung auf einen österreichweiten einzigen Telefonanbieter für die Insass*innentelefonie nicht mehr möglich. Seit der Umstellung auf das einheitliche System der Insass*innentelefonie im Jahr 2015 ist auch die Verwendung von Telefonwertkarten und Telefoncodes als Geldersatz nicht mehr möglich.

Zum Punkt 5.b. verweise ich auf die aktuelle Tarifliste sowie die Zoneneinteilung in den Beilagen A und B.

Zur Frage 6:

- Welche Kriterien waren ausschlaggebend für die nun eingesetzten Systeme?

Seit dem 1. Juli 2015 gibt es nur mehr ein österreichweit einheitliches System der Insass*innentelefonie. Ausschlaggebend für dieses waren vor allem:

- Eine deutliche Kostenreduktion der Insassen*innentelefonate gegenüber den drei vorhergehenden unterschiedlichen Systemen.
- Die Vermeidung von Problemen durch den Verfall von Restguthaben innerhalb der verschiedenen Telefonsysteme bei Verlegung von Insass*innen in Justizanstalten, welche ein anderes System der Insass*innentelefonie verwendet haben.
- Die Vereinfachung bzw. eine massive Reduktion des Arbeitsaufwandes für Justizbedienstete sowohl bei der Durchführung der Telefonate als auch bei diesbezüglichen Buchungen und der Erteilung von entsprechenden Genehmigungen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- 7. Werden einzelne Komponenten der Insassentelefonie (etwa Hardware (Apparate) und Software) von verschiedenen Unternehmen bereitgestellt?
 - a. Wenn ja, warum?

- b. Wenn ja, welche verschiedenen "Hardwaresysteme" von welchen Anbietern sind in den einzelnen Justizanstalten im Einsatz?*
- c. Wenn ja, gibt es Kriterien- bzw. Fehlerkataloge die ein Zuordnen von Verantwortlichen Firmen zur Fehlerbehebung möglich machen?*
- d. Wenn ja, ist es in diesem Zusammenhang schon zu Komplikationen gekommen und wenn ja zu welchen?*
- *8. Stehen die einzelnen Anbieter der Komponenten untereinander in Kontakt wenn es zu Komplikationen kommt?*
 - a. Wenn ja, in welcher Art und Weise?*

Die Insass*innentelefonie wird seit 1. Juli 2015 von einem einheitlichen Betreiber angeboten. Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 3, 4 sowie 6.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Störfälle hat es seit der Einführung gegeben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und den Jahren 2015 - 2019)*

Justizanstalt	Anzahl der Ausfälle 2015-2019
Komplett	3
Eisenstadt	1
Graz-Jakomini	2
Außenst. Wilhelmshöhe	1
Klagenfurt	2
Innsbruck	2
Leoben	1
Göllersdorf	2
Asten	1
Ried	1

Unter „Komplett“ ist der Hauptknoten Server – Provideranbindung zu verstehen. In diesem Fall lagen großflächige Internet-Ausfälle, die größere Flächen in Wien betroffen haben, vor. Bei Ausfall dieses Knotenpunkts ist die gesamte Insass*innentelefonie österreichweit betroffen.

In den übrigen angeführten Fällen waren Blitzschlag, defekte DSL-Modem/Router, defekte Baugruppen im Wählamt (entbündelte DSL Strecken), Stromausfälle oder Kabelschäden durch Straßenbau die Ursachen für Ausfälle der Insass*innentelefonie.

Zur Frage 10:

- *Wie wird das Weiterleiten von Anrufen durch die erstangerufene (freigegebene) Person verhindert?*

Ein Weiterleiten von Anrufen, das von den erstangerufenen und freigegebenen Teilnehmer*innen initiiert wird, kann technisch nicht verhindert werden.

Was jedoch unterbunden wird, sind die Verwendung von Nachwahlsystemen, welche angerufen werden können und über die man mittels Nachwahl zu anderen Teilnehmer*innen weiterverbunden werden kann. Wird ein solcher Versuch registriert, erhält der/die anrufende Insass*in eine Systemansage und das Gespräch wird beendet.

Ich weise darüber hinaus auf meine Antworten zu den Fragen 13 sowie 14 hin.

Zu den Fragen 11 und 19:

- *11. Wie viele Missbräuche der Insassentelefonie durch Häftlinge sind Ihnen seit der Einführung bekannt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und den Jahren 2015 - 2019)*
- *19. Sind Meldungen von Justizwachebeamten hinsichtlich Missbrauch der Insassentelefonie bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt, nach Jahren 2015 - 2019, Grund der Meldung und Art der Behandlung)*

Missbräuche oder Versuche des Missbrauchs der Insass*innentelefonie werden zentral erfasst. Derartige Fälle ziehen, so wie jeder Missbrauch einer Vergünstigung, ein Ordnungsstrafverfahren nach sich. Ob ein Ordnungsstrafverfahren den Missbrauch der Insass*innentelefonie zum Gegenstand hatte, lässt sich jedoch automationsunterstützt nicht auswerten.

In der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ist aber kein Fall bekannt, in dem von Missbräuchen oder Versuchen des Missbrauchs der Insass*innentelefonie in einer Justizanstalt eine Gefahr der Sicherheit und Ordnung ausgegangen wäre.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen um die Missbräuche zu verhindern? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und den Jahren 2015 - 2019)*
- *13. Welche konkreten Handlungsanweisungen sind durch das BMJ ergangen, um die Angaben von Insassen im Zusammenhang mit von ihnen beantragten Telefonaten durch die mit der Bewilligung bzw. Durchführung des Telefonats (inkl. Eintrag bzw. Freischaltung der Nummer in der IW etc.) befassten Beamten prüfen zu lassen?*

In allen Justizanstalten sind im System der Insass*innentelefonie Bedienstete als „Bediener“ bzw. als „JA-Admin“ angelegt. Den Bediensteten stehen die vom System vorgesehenen Möglichkeiten, beispielsweise das Mithören, Abbrechen und Speichern von Gesprächen, zur Verfügung. Zudem können im System diverse Vorgaben, etwa zeitliche Beschränkungen, eingestellt werden. Dazu liegt in jeder Justizanstalt ein Durchführungserlass mit einem diesbezüglichen Handbuch auf. Ich verweise auf die Beilagen C, Durchführungserlass zur Insassentelefonie sowie C1, Einführungserlass, im Besonderen auf Punkt 7.

Zur Frage 14:

- *Welche Überwachungsmöglichkeiten stehen den Justizwachebeamten hinsichtlich Missbrauch der Insassentelefonie zur Verfügung?*

Der Inhalt der zwischen den Strafgefangenen und öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen im Sinne des § 90b Abs. 4 bis 6 Strafvollzugsgesetz (StVG) geführten Gespräche ist nicht zu überwachen; im Übrigen kann auf eine Überwachung des Gesprächsinhalts verzichtet werden, soweit keine Bedenken bestehen.

Soweit der Gesprächsinhalt überwacht wird, hat dies schonend zu erfolgen und soll sich auf Stichproben beschränken. Das Gespräch ist verständlich, in deutscher Sprache und auch sonst so zu führen, dass es leicht überwacht werden kann. Angehörige einer inländischen sprachlichen Minderheit sind zum Gebrauch ihrer Sprache berechtigt. Ist ein Strafgefangener der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so ist der Gebrauch einer Fremdsprache zulässig; dies gilt, soweit keine Bedenken bestehen, auch dann, wenn der Gesprächspartner der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist. Erforderlichenfalls ist ein fremdsprachenkundiger Strafvollzugsbediensteter oder ein Dolmetscher beizuziehen. Von der Beiziehung eines Dolmetschers ist jedoch abzusehen, wenn die damit verbundenen Kosten im Hinblick darauf, dass von dem Gespräch eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist, mit dem Grundsatz einer sparsamen Verwaltung nicht in Einklang stünden. Verstoßen die Strafgefangenen oder deren Gesprächspartner gegen die Bestimmungen des

Strafvollzugsgesetzes, so sind sie in leichten Fällen abzumahnen. Im Wiederholungsfalle oder bei ernsten Verstößen ist das Gespräch unbeschadet der Zulässigkeit einer strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung abzubrechen.

Im Übrigen verweise ich auf meine Antworten zu den Fragen 10 sowie 13.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. Auf welche Art werden Rufnummern überprüft, wenn es sich um Geheimnummern handelt?*
- *16. Auf welche Art werden Rufnummern überprüft, wenn es sich um ausländische Rufnummern handelt?*

Die Überprüfung und Genehmigung von Telefonnummern obliegen bei Strafgefangenen dem Anstaltsleiter und bei Untersuchungsgefangenen der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht (§ 189 Abs. 1 StPO).

Zur Frage 17:

- *Wird geprüft, ob und - wenn ja - warum gewisse Rufnummern von verschiedenen Insassen (allenfalls auch unter abweichenden Behauptungen der Identität der angerufenen Person) zur Freischaltung beantragt werden?*
 - a. *Wenn ja, wie und in welcher Häufigkeit erfolgen diese Prüfungen?*
 - b. *Wenn nein, sieht das BMJ in einer solchen Prüfung keine Möglichkeit der Erkennung von kriminellen (Kommunikations-)Netzwerken unter den Insassen?*
 - c. *Wie werden bei nicht nachvollziehbaren Rufnummern Missbrauchsfälle ausgeschlossen?*

Eine Abfrage von mehrfach vergebenen Rufnummern ist möglich. Solche sind in fast allen Anstalten in Verwendung; so haben beispielsweise oft mehrere Insass*innen jeweils verschiedene Anwälte derselben Rechtsanwaltskanzlei. Im Übrigen verweise ich auf meine vorangehenden Ausführungen.

Zur Frage 18:

- *Kann ein Missbrauch ausgeschlossen werden, wenn Untersuchungshäftlinge und Strafhäftlinge auf einer Abteilung untergebracht sind?*
 - a. *Wenn ja, wie?*

Insass*innen melden sich im System der Insass*innentelefonie mit ihrer Häftlingsnummer (HNR) an. Ist mit dieser HNR eine Telefoneraubnis verbunden, das heißt liegen zumindest

eine freigegebene Telefonnummer und ein entsprechendes Guthaben auf dem Telefonkonto vor, wird die Eingabe der persönlichen vierstelligen PIN Nummer verlangt. Bei mehreren Falscheingaben wird die Telefonerlaubnis für die betreffende HNR technisch gesperrt. Waren diese Prüfungen erfolgreich, können die jeweils freigegebenen Telefonnummern angewählt werden. Für beide Teilnehmer*innen hörbar erfolgt die Ansage des Systems, dass es sich um ein Telefonat aus einer öffentlichen Einrichtung handelt und dass Gespräche mitgehört und aufgezeichnet werden können. Zu den Ausnahmen davon verweise ich auf meine Antwort zu Frage 14. Darüber hinaus verweise ich auf meine vorangehenden Ausführungen.

Zur Frage 21:

- *Sind dem BMJ Fälle bekannt, in denen Insassen unter Verwendung der Insassentelefonie über Dritte miteinander telefonieren haben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Jahren 2015 - 2019)*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen dieser Fälle wurden Ordnungsstrafverfahren eingeleitet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Jahren 2015 - 2019)*
 - b. *Wenn ja, in wie vielen Fällen lag auch der Anfangsverdacht der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung vor? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Jahren 2015 - 2019)*

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 11. Darüber hinaus teile ich mit, dass gemäß § 118 Abs. 2 StVG die Strafvollzugsbehörden jeden Verdacht einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung eines Strafgefangenen, die nicht bloß auf Verlangen des Opfers zu verfolgen ist, unverzüglich der Staatsanwaltschaft am Sitz des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, anzuzeigen haben.

Zu den Fragen 23 und 24:

- *23. Gibt es einheitliche Vorgaben des BMJ, wie die für die Bewilligung eines Telefonanrufs "berücksichtigungswürdigen Gründe" durch die Vollzugsbehörden auszulegen sind?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, Stellen die zahlreichen Missbrauchsmöglichkeiten der Insassentelefonie dabei einen angemessen zu berücksichtigenden Faktor dar?*
- *24. Werden Telefonate faktisch "automatisch" bewilligt bzw. nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Gründe nicht bewilligt?*

Für Untersuchungshäftlinge liegen die Zuständigkeiten gemäß §§ 188 f StPO bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Gericht. Für Strafgefangene obliegt die Entscheidung über

das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe im Sinne des § 96a StVG der Vollzugsbehörde I. Instanz. Auch ist der Aspekt der Sicherheit und Ordnung stets zu beachten.

Ein berücksichtigungswürdiger Grund im Sinne des § 96a StVG liegt vor, wenn er den Zwecken des Vollzuges entspricht und die Kontaktaufnahme in einer anderen Form dem oder der Strafgefangenen nicht zugemutet werden kann. Sofern daher zumutbarer Weise die Angelegenheit durch Briefe oder Besuche geregelt werden kann, liegt kein berücksichtigungswürdiger Grund zum Telefonieren vor. Die Durchführung von Telefongesprächen ist, sofern berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, ein subjektiv-öffentliches Recht; das Vorliegen derartiger Gründe ist im Einzelfall vom Strafgefangenen zu behaupten und zu bescheinigen. Eine generelle Genehmigung von Telefongesprächen entspricht nicht dem Gesetz. Gegebenenfalls könnten Genehmigungen zusätzlicher Telefonate, ohne Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, einzelnen Strafgefangenen als Vergünstigung im Sinne des § 24 StVG erteilt werden.

Da im Rahmen der präventiven Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Verbreitung in den Justizanstalten die Möglichkeit von Besuchen in den Justizanstalten, ausgenommen jene von Vertretern öffentlicher Stellen und Betreuungsstellen sowie von Rechtsbeiständen, bis zum 11. Mai 2020 untersagt war, wurde die Insass*innentelefonie sowie die Videotelefonie als diesbezüglicher Ersatz forciert. Nachdem der Besuchsbetrieb aktuell nur unter strengsten Hygienevorschriften in eingeschränktem Ausmaß stattfinden kann, finden diese Ersatzmaßnahmen nach wie vor Anwendung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

